

Dritter Abschnitt

Verfahren

§20

Antragstellung und Entscheidung

(1) Berufsausbildungsbeihilfe wird dem Auszubildenden auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag auf Bewilligung ist bei dem für den Wohnort des Auszubildenden zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(3) Hat der Auszubildende seinen Wohnort nicht im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes, so ist der Antrag bei dem für den Ausbildungsort zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

(4) Anträge auf Weiterbewilligung sind bei dem Arbeitsamt einzureichen, das bisher die Berufsausbildungsbeihilfe gewährt hat.

(5) Über den Antrag entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme durchgeführt wird.

(6) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitserwägungen eine von Absatz 5 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen.

(7) Die Berufsausbildungsbeihilfe ist in der Regel zu bewilligen für einen Zeitraum von

1. neun Monaten, wenn Berufsausbildungsbeihilfe für eine Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) beantragt wurde,
2. zwölf Monaten, wenn Berufsausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) beantragt wurde.

Kürzere Bewilligungszeiträume sind festzusetzen, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung abzusehen ist, daß wesentliche Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen eintreten.

(8) Bei Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisbar sind. Änderungen, die bis zur Entscheidung bekannt werden, sind jedoch zu berücksichtigen. Ferner sind Änderungen in der Höhe der Ausbildungsvergütung während eines Bewilligungszeitraumes zu berücksichtigen, wenn diese auf dem Eintritt in das nächste Ausbildungsjahr oder in den nächsten Ausbildungsabschnitt beruhen. Erfolgt wegen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieben oder aus selbständiger Arbeit eine Veranlagung zur Einkommensteuer und ist deshalb der Gewinn für die Dauer des Bewilligungszeitraumes vom Steuerpflichtigen zunächst zu schätzen, ist Berufsausbildungsbeihilfe insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren; die endgültige Feststellung des Anspruchs erfolgt nach Vorlage des Steuerbescheides.

(9) Ändern sich die für die Festsetzung des Bedarfs für den Lebensunterhalt (§ 40a Abs. 2 AFG, §§ 11, 12) maßgebenden Verhältnisse, ist der Bedarf nach § 9 vom Tage der Änderung an neu festzusetzen. Der Bedarf nach § 9 ist auch für die Dauer des Blockunterrichts der Berufsschule neu festzusetzen; dabei sind Zuschüsse des Auszubildenden und anderer Stellen zu berücksichtigen.

(10) Die Berufsausbildungsbeihilfe wird mit Ausnahme der Lehrgangsgebühren (§ 9 Satz 2) monatlich bis zum 30. des Anspruchsmonats gezahlt. Die Lehrgangsgebühren (§ 9 Satz 2) werden am Ende der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gezahlt, entsprechende Abschläge können geleistet werden.

(11) Die errechnete monatliche Berufsausbildungsbeihilfe ist auf volle DM-Beträge nach unten zu runden. Eine sich danach ergebende monatliche Berufsausbildungsbeihilfe von weniger als 15 DM wird nicht ausbezahlt.

§21

Angabepflicht

Für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3) gelten § 142 Abs. 1 und § 142a AFG entsprechend.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmung

§22

(gegenstandslos)

§23

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister
für Arbeit und Soziales**

Dr. Hildebrandt

**Anordnung
über die Förderung von Einrichtungen
der beruflichen Bildung
(A institutionelle Förderung)
vom 1. Juli 1990**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Förderungsfähige Einrichtungen
- § 3 Träger von Einrichtungen
- § 4 Kann-Leistungen
- § 5 Eigenbeteiligung

Zweiter Abschnitt

Art und Umfang der Förderung

- § 6 Art der Zuwendung
- § 7 Verwendungszweck
- § 8 Höhe der Zuwendung
- § 9 Darlehensbedingungen

Dritter Abschnitt

Verfahren

- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Antragstellung
- § 12 Entscheidung über die Anträge
- § 13 Bewilligung und Überwachung

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmung

- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 39 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen: